

# LANDRATSAMT GREIZ



Jugendamt  
51.1 / Unterhaltsvorschussstelle

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

## Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24 ff) in der derzeit geltenden Fassung.

Hiermit wird Herrn Felix Kunze, geb. am 07.10.1988 letzte bekannte Anschrift: Geraer Straße 48 A, 07570 Weida darüber benachrichtigt, dass folgende 4 Schriftstücke

- Mitteilung der Unterhaltsvorschusskasse gem. § 7 Abs. 2 UhVorschG  
Az.: 51.1.16/UVG/100717 vom 19.04.2024
- Schreiben zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (Inverzugsetzung)  
Az: 51.1.16/UVG/100717 vom 19.04.2024
- Erklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils (gemäß § 6 (1) UhVorschG)
- Merkblatt - Erforderliche Nachweise zur Erklärung des Unterhaltspflichtigen

zur Einsichtnahme zum Zwecke der Bekanntgabe ausliegen.

Die Form der öffentlichen Zustellung nach dem ThürVwZVG war durch die Behörde zu wählen, weil die Zustellung an den unterhaltspflichtigen Vater (Empfänger) keinen Erfolg verspricht.

Die benannten Schriftstücke liegen im

**Landratsamt Greiz,  
Jugendamt  
Haus III, Zimmer 416  
Weberstraße 1  
07973 Greiz**

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Die Benachrichtigung gilt gem. § 15 Abs. 3 ThürVwZVG nunmehr an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung werden Fristen in Gang gesetzt. Dadurch können nach deren Fristablauf für den Empfangsberechtigten Rechtsverluste drohen.

Greiz, den 19.04.2024

i. A. Siegel  
Sachgebietsleiterin Verwaltung/ wirtschaftliche Jugendhilfe